

§. 9.

Auch die Unterhaltung des Küchengeräthes erfordert Unkosten, die wegen der Speisung aller bey den verschiedenen Haushaltungs-Geschäften angestellten Leute aufgewendet werden müssen. Diese Kosten müssen nach der Größe des Haushalts und der Speisung beurtheilt werden. Sie können sich jährlich auf 3, 4, 5, 6, 8 bis 10 Rthl. belaufen.

§. 10.

Sowohl zur Heizung der Zimmer, als Kocheren, zum Backofen und Mollenwerk ist Brennholz und Maasen nöthig. Gewöhnlich wird dieses frey gegeben, und dann kommt nichts als das Hauerlohn, Binderlohn, Wegbringerlohn, Anweisungsgeld und die Unkosten für das Benbringen, Sagen, Sägen und Spalten, in so ferne dieses nicht durch bebrodteses Gesinde geschieht, zur Ausgabe, wenn es nemlich mit eignem Gespann angefahren wird. Geschiehet dieses durch Dienste: so müssen diese anschlagsmäßig nach der Anzahl der Fuder, die nach der Anzahl der Malter, oder Klafter des Holzes und der Schocke der Maasen, auch der Weite der Fuhrren leicht zu berechnen sind, angesetzt werden. Würde aber das Holz angekauft: so muß auch der Ankaufspreis zum Ansätze kommen.

§. 11.

Sowohl wegen des entfernt gelegenen Ackers und der Wiesen, etwa habender entfernter Zehnten oder anderer mit in Pacht gegebenen Grundstücke, als eines Vorwerks, auch anderer an entfernt gelegenen Orten vorzunehmenden Berrichtungen halber, zum Benspiel, Versagung der zu verkaufenden Früchte oder anderer Producte, ist es nothwendig, ein oder ein paar Reitpferde zu halten. Die darauf zu verwendende Kosten fallen abermals auf das Ganze. Die Berechnung der Kosten ist leicht mit einiger Abänderung auf eben die Weise zu machen, wie oben bey der Unterhaltung der Ackerpferde gezeigt worden ist. Wenn auch ein besonderer Knecht dars auf postirt wird: so kann doch bey andern Ausgaben, zum Benspiel bey dem Pflügen und Eggen mit übrigen Pferden, Sägen und Spalten des Holzes, auf dessen Hülfe mit gerechnet werden. Das am Ende dieses Capitels folgende Verzeichniß der hierauf anzusetzenden Kosten mag auch hiersinn ein Benspiel geben.

§. 12.

Die Wirthschafts-Gebäude sind für den ganzen Haushalt nöthig und oft von solcher unabgesonderten Bauart, daß ein und eben dasselbe Gebäu-
de